

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms Universität Münster (DSH) vom 9. Januar 2014 vom 18. Juli 2014

Auf Grund der §§ 2, 49 Abs. 13 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert auf Grund Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms Universität Münster (DSH) vom 9. Januar 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Dieser Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) gemäß dieser Ordnung auf der Ebene DSH 2. Prüfungsordnungen können hiervon abweichend vorsehen, dass für Studiengänge, deren Studium ein geringeres Niveau der Deutschkenntnisse erfordert, der Nachweis durch das Bestehen der Prüfung auf Ebene DSH 1 erfolgt; sie sollen dies von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen. Für das Studium der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin wird der Nachweis durch das Bestehen der Prüfung auf der Ebene DSH 3 geführt.“

2. § 1 Abs.2 Satz erhält folgende Fassung: „Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH 1, DSH 2 oder DSH 3 mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus.
3. In § 2 Abs. 1 wird vor „DSH 2“- eingefügt „DSH 1-“,
4. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „TestDaF- Zeugnisse werden wie folgt anerkannt:
 - TestDaF Zeugnisse, die in allen Fertigkeiten mindestens die Stufe 3 ausweisen, als DSH 1,
 - TestDaf Zeugnisse, die in allen Fertigkeiten mindestens die Stufe 4 ausweisen, als DSH 2 und
 - TestDaf Zeugnisse, die in allen Fertigkeiten mindestens die Stufe Stufe 5 ausweisen, als DSH 3.
5. In § 2 Abs. 3 wird vor „anerkannt“ eingefügt: „als bestandene DSH 2 Prüfung“.
6. § 2 Abs. 4 lit. b) wird am Ende um folgenden Satz ergänzt: „Die vorstehend genannten Goethe-Zertifikate befreien nicht von dem gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 erforderlichen Bestehen der DSH 3 Prüfung“.
7. § 2 Abs. 4 lit c) wird nach „vorlegt“ wie folgt ergänzt:“, das Unicert-Zertifikat der Stufe III befreit nicht von dem gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 erforderlichen Bestehen der DSH 3 Prüfung“.
8. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Die mündliche Prüfung entfällt, wenn bei der vorher durchgeführten schriftlichen Prüfung weniger als 57 % der Anforderungen erreicht wurden.“
9. § 4 Abs. 5 entfällt.

10. § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entfallen.
11. In § 5 Abs.2 wird „67%“ ersetzt durch „57%“.
12. In § 5 Abs. 5 wird „67%“ ersetzt durch „57%“.
13. In § 5 Abs. 6 wird vor „75%“ eingefügt „62%,“
14. § 6 Abs. 1, erster Punkt, erhält folgende Fassung: „als DSH 1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden.“
15. § 6 Abs. 2 entfällt.
16. § 9 Abs. 5 entfällt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. Juli 2014.

Münster, den 18. Juli 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. Juli 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles